

Postfach 1168, CH-8021 Zürich

1C - 216 ACT. 14

1000

**Einschreiben**

Bundesgericht  
1000 Lausanne 14

**Isabelle Häner**  
Prof. Dr. iur., Rechtsanwältin

Bratschi AG  
Bahnhofstrasse 70  
Postfach  
CH-8021 Zürich  
Telefon +41 58 258 10 00  
Fax +41 58 258 10 99  
isabelle.haener@bratschi.ch  
www.bratschi.ch

im Anwaltsregister eingetragen

141526 | IHA | LBU | RS686667

Zürich, 23. Mai 2018



1C\_216/2018

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

In Sachen

**Michael Derrer**, Kupfergasse 17, 4310 Rheinfelden

**Beschwerdeführer**

gegen

**Schweizerische Nationalbank (SNB)**, Börsenstrasse 15, 8022 Zürich

**Beschwerdegegnerin 1/SNB**

vertreten durch Rechtsanwältin Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Bratschi AG, Bahnhofstrasse 70, Postfach, CH-8021 Zürich

und

**Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)**, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

**Beschwerdegegnerin 2**

SCWE

**Bundeskanzlei, Bundeshaus West, 3003 Bern**

**weitere Verfahrensbeteiligte**

betreffend

Eidgenössische Volksabstimmung vom 10. Juni 2018, Volksinitiative „Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)“; Stimmrechtsbeschwerde

reiche ich Ihnen innert Frist die

### **Beschwerdeantwort**

ein mit folgenden

#### **Rechtsbegehren:**

1. Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge, zuzüglich Mehrwertsteuerzuschlag, zu Lasten des Beschwerdeführers.

#### **Begründung:**

##### **I. FORMELLES**

##### **1. Vollmacht**

1 Die unterzeichnende Rechtsanwältin ist ordnungsgemäss bevollmächtigt.

**BO:** - Vollmacht vom 9. Mai 2018

**Beilage 1**

##### **2. Fristwahrung**

2 Mit Verfügung vom 8. Mai 2018 stellte das Bundesgericht der Beschwerdegegnerin 1 die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 6. Mai 2018 („Beschwerde“) samt Beilagen mit Fristansetzung zur Beantwortung der Beschwerde bis zum 15. Mai 2018 zu. Auf Gesuch der Beschwerdegegnerin 1 verlängerte das Bundesgericht mit Verfügung vom 11. Mai 2018 die Frist zur Vernehmlassung bis zum 23. Mai 2018. Die heutige Eingabe erfolgt damit fristgerecht.

**BO:** - Verfügung des Bundesgerichts vom 8. Mai 2018

**Beilage 2**

- Verfügung des Bundesgerichts vom 11. Mai 2018

**Beilage 3**

## II. MATERIELLES

### 1. Vorbemerkungen

3 Für das allgemeine Verständnis im vorliegenden Verfahren sind einige grundlegende Ausführungen zur Geldschöpfung im heutigen Finanzsystem sowie im Vollgeld-System unabdingbar.

#### 1.1 Geldschöpfung im heutigen Finanzsystem

4 Es können grundsätzlich verschiedene Arten von Geld unterschieden werden. Im Zusammenhang mit der Vollgeld-Initiative ist vor allem die Trennung zwischen Zentralbankgeld einerseits und Giral- oder Buchgeld der Geschäftsbanken andererseits bedeutsam.

5 Das Zentralbankgeld setzt sich aus den im Umlauf befindenden Noten und den von den Geschäftsbanken bei der Zentralbank gehaltenen Sichtguthaben zusammen. Beide Formen von Zentralbankgeld sind gesetzliches Zahlungsmittel, womit dafür eine unbeschränkte Annahmepflicht besteht (vgl. Art. 3 des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel; WZG; SR 941.10).

6 In der Schweiz wird das Zentralbankgeld durch die SNB geschaffen. Wenn die SNB zum Beispiel Devisen oder Frankenwertpapiere von den Geschäftsbanken kauft, schreibt sie der betreffenden Bank den Gegenwert in Franken als Sichtguthaben gut (dieses Sichtguthaben erscheint bei der SNB auf der Passivseite, bei der Geschäftsbank auf der Aktivseite). Will die SNB die Zentralbankgeldmenge senken, kann sie die Transaktionen in umgekehrter Richtung durchführen. Sie verkauft den Banken also Devisen oder Frankenwertpapiere und belastet den entsprechenden Betrag deren Sichtguthaben. Die SNB ist damit in der Lage, die Zentralbankgeldmenge im Einklang mit den geldpolitischen Zielen zu erhöhen oder zu senken. Dem von der SNB geschaffenen Geld (also Noten und Sichtguthaben) stehen Aktiven gegenüber, derzeit vor allem Devisenanlagen und Gold. Der Vollständigkeit wegen sei erwähnt, dass die SNB auch die Möglichkeit hat, Devisen oder Frankenwertpapiere von den Geschäftsbanken nur "vorübergehend" zu kaufen (mittels sogenannten Devisenswaps bzw. Repo-Geschäften); in diesem Fall erwirbt die SNB die Vermögenswerte und schreibt den Gegenwert in Franken als Sichtguthaben gut, wobei gleichzeitig vereinbart wird,

dass ein Rückkauf der Vermögenswerte und damit eine Belastung des entsprechenden Betrages nach einer bestimmten Frist erfolgt.

- 7 Die Banken können je nach Nachfrage des Publikums Noten bei der SNB gegen Sichtguthaben wechseln und umgekehrt. Sie haben somit Zugang zu Noten und (Sicht-)Konten bei der SNB, während das Publikum nur Zugang zu Noten hat, da es nicht über Konten bei der SNB verfügt.
- 8 Die Sichtguthaben, welche die Banken bei der SNB halten, brauchen diese für den bargeldlosen Zahlungsverkehr untereinander. Zudem sind die Banken verpflichtet, die Vorschriften des Nationalbankgesetzes (NBG; SR 951.11) über die Mindestreserven zu erfüllen und müssen daher ausreichend Reserven in Form von Noten oder eben Sichtguthaben bei der SNB halten. Im Übrigen haben die Banken die geltenden Liquiditätsvorschriften einzuhalten.
- 9 Vom Zentralbankgeld ist das Buchgeld der Geschäftsbanken zu unterscheiden. Die Schaffung von Buchgeld durch die Banken geschieht dadurch, dass die Banken Kredite vergeben. Der gewährte Kreditbetrag wird als Einlage dem Bankkonto (Zahlungsverkehrskonto) des Kreditnehmers gutgeschrieben, der das Geld dann für Zahlungen verwendet. Bei der Bank erscheint dieses Guthaben des Kunden auf der Passivseite der Bilanz. Dieses Guthaben ist eine Sichteinlage, also eine Forderung des Bankkunden gegenüber der Bank, die im Grundsatz jederzeit bezogen werden kann und mit welcher Zahlungen abgewickelt werden können (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 9. November 2016 zur Volksinitiative „Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)“, BBl 2016 8475 ff., S. 8487). Erfolgt eine Kreditvergabe in Zusammenhang mit einer Hypothek, die für einen Haus- oder Wohnungskauf benötigt wird, verhält es sich gewöhnlich so, dass das Guthaben gar nie auf dem Konto des Kreditnehmers erscheint. Der Kreditbetrag wird von dessen Bank – im Austausch gegen die Hypothekarsicherheit, i.d.R. der Schuldbrief – direkt dem Verkäufer des Hauses oder der Wohnung überwiesen (d.h., der Kreditbetrag wird dem Konto des Verkäufers bei dessen Bank gutgeschrieben). In der Schweiz bilden Hypothekarkredite die bei Weitem häufigste Form von Krediten. Dass eine Zahlung zwischen Parteien mittels Buchgeld anstatt mittels Bargeld erfolgt, ist heute im Übrigen üblich und kann zwischen den Parteien ohne Weiteres vereinbart werden (bspw. durch Bekanntgabe der Kontobeziehung).

10 Durch den Zahlungsverkehr der Kontoinhaber verändern sich die entsprechenden Kundeneinlagen bei den Geschäftsbanken laufend. Eine Buchgeldzahlung zwischen zwei Bankkunden hat in der Regel auch eine Zahlung zwischen der Bank des Zahlenden und derjenigen des Zahlungsempfängers zur Folge (siehe Rz. 9), es sei denn, beide sind Kunden der gleichen Bank. Falls also Bankkunde A eine Zahlung zugunsten von B in Auftrag gibt, reduziert sich sein Sichtguthaben bei seiner Bank a (und damit die Passivseite von Bank a) um diesen Betrag, und dasjenige von B erhöht sich entsprechend bei dessen Bank b (wodurch sich die Passivseite von Bank b erhöht). Bank a weist die SNB an, von ihrem Sichtkonto bei der SNB den entsprechenden Betrag auf das Sichtkonto der Bank b bei der SNB zu überweisen (damit reduziert sich die Aktivseite der Bank a und die Aktivseite der Bank b wird entsprechend erhöht). Im Ergebnis wird sich die Bilanz von Bank a verkürzen und die Bilanz von Bank b wird verlängert (Passiv- und Aktivseite in demselben Umfang). Die Zu- und Abflüsse sind aber über die Zeit verteilt und machen im Normalfall lediglich einen Bruchteil der gesamten Einlagen aus. Es ist deshalb nicht nötig und auch nicht vorgeschrieben, dass eine Bank für jeden Franken Sichteinlagen ihrer Kunden (den sie auf der Passivseite ihrer Bilanz verbucht) auch einen Franken Zentralbankgeld (der auf der Aktivseite ihrer Bilanz verbucht ist) halten muss. Man spricht bei diesem System von einem Teilreservesystem, weil die Deckung der Kundeneinlagen durch Zentralbankgeld nicht bei 100% liegen muss. Das Bankensystem kann durch die Vergabe von Krediten die Sichteinlagen der Kunden bzw. das Buchgeld erhöhen.

11 Das Buchgeld ist anders als das Zentralbankgeld kein gesetzliches Zahlungsmittel. Es verkörpert im Grundsatz jedoch einen Anspruch auf Zentralbankgeld. Denn der Bankkunde kann seine Sichteinlagen bei der Bank in Noten – also Zentralbankgeld – wechseln. Ein Bankkunde, der über ein Sichtguthaben bei einer Bank verfügt und eine Zahlung tätigen möchte, kann somit entweder sein Guthaben in Noten wechseln und eine Bargeldzahlung tätigen, oder er kann eine bargeldlose Zahlung in Auftrag geben. Aus der Perspektive des Publikums sind Bargeld und Buchgeld bei den Banken für Zahlungszwecke deshalb praktisch das Gleiche. Zusätzlich zum Inflationsrisiko unterliegt das Buchgeld dem Kreditrisiko, kann doch ein Kunde bei Insolvenz seiner Bank seinen Anspruch auf Zentralbankgeld nicht bzw. nur bis zum Maximalbetrag der Einlagensicherung einlösen (vgl. Art. 37h ff. Bankengesetz; BankG; SR 952.0). Sichteinlagen bei Banken werfen dafür in gewöhnlichen Zeiten einen Zinsertrag ab. Die Banken

erhalten auf den Krediten jedoch höhere Zinsen, als sie auf den Zahlungsverkehrskonten der Bankkunden bezahlen müssen. Mit dieser Zinsdifferenz werden die Banken für die mit den Einlagen verbundenen Dienstleistungen sowie für das Risiko entschädigt, dass sie bei der Kreditvergabe auf sich nehmen, und sie können ihre Kosten decken und einen Gewinn erwirtschaften (vgl. BBI 2016, S. 8487).

- 12 Auch wenn das Bankensystem durch die Vergabe von Krediten die Sichteinlagen der Kunden erhöhen kann, so bedeutet dies keineswegs, dass das Bankensystem unbegrenzt Geld und Kredit schaffen kann. Die Gründe hierfür werden im Folgenden erläutert und liegen – neben regulatorischen Anforderungen an Eigenkapital und Liquidität einer Bank – zum einen in der Rendite-Risiko-Abwägung der Banken und zum anderen in der Geldpolitik der SNB.
- 13 Die Initiative für eine Kreditvergabe geht immer von Bankkunden aus. Nur wenn der Bankkunde einen Kredit nachsucht, wird die Bank eine Kreditvergabe in Erwägung ziehen. Die Kredite werden den Kunden von der Bank also nicht aufgezwungen. Banken werden auch nur dann Kredite vergeben, wenn es sich für sie rechnet. Eine Kreditvergabe lohnt sich nicht immer, sondern ist das Resultat der Abwägung von Rendite und Risiken. Die Banken berücksichtigen in ihrer Kalkulation Einflussfaktoren wie die heutigen und künftigen Zinsen auf Krediten und Einlagen, die Wahrscheinlichkeit von Einlageabzügen und Kreditausfällen sowie Liquiditäts- und Eigenmittelvorschriften. Zudem stehen die Banken im Wettbewerb zueinander, der ihre Gewinnmargen begrenzt. Die einzelne Bank muss für die Kreditvergabe in der Lage sein, genügend Kundeneinlagen anzuziehen (siehe dazu auch Rz. 42). Dazu muss sie marktgerechte Zinsen bezahlen und bedarfsgerechte Dienstleistungen anbieten. All diese Faktoren setzen der Kreditvergabe und entsprechend der Geldschöpfung durch die Banken Grenzen (vgl. BBI 2016, S. 8487 f.).
- 14 Die Kreditvergabe hängt sodann massgeblich von den geltenden geldpolitischen Rahmenbedingungen ab. Die SNB setzt in der Regel ihre Geldpolitik um, indem sie die Liquidität am Geldmarkt in Franken steuert und so das allgemeine Zinsniveau beeinflusst. Mit Geldmarktgeschäften (siehe dazu Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank über das geldpolitische Instrumentarium) kann sie dem

Geldmarkt Liquidität zuführen oder abschöpfen. Durch die Volumen und die Konditionen dieser Geldmarktgeschäfte, beeinflusst sie den Zins, zu dem sich die Banken untereinander Geld ausleihen, was sich wiederum auf das allgemeine Zinsniveau auswirkt. In der Finanzkrise hat die SNB die Zinsen weiter auf null gesenkt und Liquidität vor allem über Devisenmarktinterventionen zugeführt. Ende 2014 hat sie den Negativzins auf Sichteinlagen der Banken bei der SNB eingeführt. Heute beeinflusst die SNB das Zinsniveau am Geldmarkt über dieses Instrument. Die Wahl der geldpolitischen Instrumente hängt von den geldpolitischen Erfordernissen und der Liquiditätsstruktur des Bankensystems ab. Eine Straffung der Geldpolitik (Verknappung der Liquidität) führt zu einem Zinsanstieg und senkt damit die Kreditnachfrage. Zudem führt der Anstieg des Zinsniveaus zu einer Verlangsamung der Konjunktur, was die Kreditnachfrage zusätzlich reduziert. Die Geldpolitik der SNB beeinflusst die Kreditentwicklung also sowohl über die Nachfrage der Unternehmen und Haushalte als auch über das Angebot der Banken. Sie begrenzt damit auch die Geldschöpfung des Bankensystems.

15 Es kann damit festgehalten werden, dass die Banken kein „Geld aus dem Nichts“ schaffen, sondern die Geldschöpfung des Bankensystems vielmehr das Produkt der Vermittlung zwischen Sparern und Kreditnehmern ist sowie der Möglichkeit, Sichtguthaben von Kunden nicht zu 100% mit Zentralbankgeld decken zu müssen.

## 1.2 **Vollgeld-System**

16 Die Vollgeld-Initiative möchte primär die Geldschöpfung von der Kreditvergabe trennen. Sie schlägt zu diesem Zweck vor, dass künftig der Bund allein „Münzen, Banknoten und Buchgeld als gesetzliche Zahlungsmittel“ schafft (vgl. Art. 99 Abs. 2 BV-Initiativtext). Das Buchgeld bei Banken soll in Zentralbankgeld (von den Initianten als Vollgeld bezeichnet) umgewandelt werden. Die Zahlungsverkehr- bzw. Sichtkonten der Kunden sollen aus der Bankbilanz herausgelöst und separat als Vollgeldkonten geführt werden, wie dies heute etwa bereits für Wertschriftendepots der Fall ist (vgl. Art. 99 Abs. 5 und Art. 197 Ziff. 12 BV-Initiativtext).

17 Das Vollgeld wiederum soll von der SNB durch Zuteilung des Zentralbankgeldes an Bund und Kantone oder direkt an das Publikum ausgegeben werden. Den Umfang dieses Transfers würde die Nationalbank im Rahmen der unabhängigen



Wahrnehmung ihres geldpolitischen Auftrags selbst bestimmen. In einem Vollgeldsystem hat eine Bank keine Sichtguthaben von Kunden mehr, die für die Finanzierung von Krediten verwendet werden können. Sofern sie Kredite vergeben wollte, hätten sie diese durch Spareinlagen, Interbankkredite, Schuldverschreibungen, Eigenkapital oder durch ein befristetes Darlehen der SNB zu finanzieren (vgl. BBI 2016, S. 8485 und S. 8489). Die Banken wären somit nicht mehr in der Lage, durch Kreditvergabe Buchgeld zu schaffen und dadurch die umlaufende Geldmenge zu ändern (vgl. BBI 2016, S. 8482).

18 Der Wechsel zu Vollgeld wäre eine Abkehr von der bewährten Aufgabenverteilung zwischen Zentralbank und Geschäftsbanken. In diesem zweistufigen System versorgen die miteinander in Wettbewerb stehenden Banken die Haushalte und Unternehmen mit Krediten und Liquidität, während die Zentralbank als Bank der Banken handelt und die Geldpolitik führt. Die Einführung von Vollgeld würde der SNB die Verantwortung für die Kreditvergabe aufbürden (vgl. Art. 99a Abs. 1 BV-Initiativtext).

19 Im Vollgeld-System stünde bei der Umsetzung der Geldpolitik im Gegensatz zum heutigen System nicht mehr die Zinssteuerung im Vordergrund (vgl. vorne, Rz. 14 sowie BBI 2016, S. 8482), sondern die Steuerung der Geldmenge – ein Konzept, das die SNB vor rund zwanzig Jahren aufgegeben hat. Zudem verlangt die Initiative, dass das Vollgeld grundsätzlich "schuldfrei" geschaffen werden soll (vgl. Art. 99a Abs. 3 BV-Initiative). "Schuldfrei" ist die Ausgabe von Zentralbankgeld, wenn die Empfänger das von der SNB neu geschaffene Zentralbankgeld erhalten, ohne ihr dafür eine Gegenleistung zu schulden. Anders als im heutigen System würde die SNB bei der Schaffung von Zentralbanksichtguthaben also in aller Regel keine Gegenwerte wie Devisen, Gold oder Wertpapiere erwerben (siehe dazu auch Rz. 6).

### 1.3 **Rechtliche Ausgangslage**

20 Die SNB führt als unabhängige Zentralbank die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes; als vorrangiges Ziel hat sie die Preisstabilität zu gewährleisten unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung (Art. 99 Abs. 2 BV; Art. 5 Abs. 1 NBG). Als Ausfluss ihrer Unabhängigkeit stehen der SNB sämtliche (rechtsgeschäftlichen und hoheitlichen) Instrumente zur Führung der Geld- und Währungspolitik dauerhaft zur Verfügung.

- 21 Weil die SNB ausschliesslich staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist sie in allen – auch privatrechtlichen – Handlungen an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen (Art. 35 Abs. 2 BV; vgl. dazu BGE 140 I 338 E. 6 S. 344; 109 Ib 146 E. 4 S. 155). Mit Bezug auf die Abstimmungs-freiheit hat das Bundesgericht die Krankenversicherungen gestützt auf ihre staatliche und hoheitliche Tätigkeit und der daraus resultierenden Grundrechtsbindung nach Art. 35 Abs. 2 BV den Grundsätzen für behördliche Intervention im Abstimmungsvorgang unterstellt (vgl. BGE 140 I 338 E. 6 f. S. 343 ff.).
- 22 Gemäss Art. 34 Abs. 2 BV schützt die Garantie der Wahl- und Abstimmungs-freiheit sowohl die freie Willensbildung als auch die unverfälschte Stimmabgabe. Danach darf kein Abstimmungsergebnis anerkannt werden, das nicht den Anspruch auf freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe der Stimmberechtigten gewährleistet. Die Stimmberechtigten dürfen weder bei der Bildung noch bei der Äusserung des politischen Willens unter Druck gesetzt oder in unzulässiger Weise beeinflusst werden. Sie müssen ihre Entscheidung gestützt auf einen gesetzeskonformen und möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen. Damit gewährleistet die Abstimmungs-freiheit die für den demokratischen Prozess und die Legitimität des demokratischen Entscheides notwendige Offenheit in der Auseinandersetzung (BGE 143 I 78 E. 4.3 S. 82).
- 23 Rechtsprechung und Lehre lassen Interventionen von Behörden in Abstimmungskämpfen im Sinne sogenannter „reaktiver Richtigstellungen“ – zur Korrektur irreführender Privatpropaganda, zur Erläuterung zwischenzeitlich eingetretener neuer Tatsachen – als Ausdruck staatlicher Schutzpflicht ohne Weiteres zu bzw. halten sie für geboten, sofern sie sachlich formuliert sind (PIERRE TSCHAN-NEN, in: Waldmann/Belser/Epiney, Basler Kommentar BV, Art. 34 Rz. 34). Bei proaktiven Äusserungen wird in der neueren Rechtsprechung auf die Art und Weise der amtlichen Intervention abgestellt und geprüft, „ob die Informationen in sachlicher, transparenter und verhältnismässiger Weise zur offenen Meinungsbildung beizutragen geeignet sind oder aber in dominanter und unverhältnismässiger Art im Sinne eigentlicher Propaganda eine freie Willensbildung der Stimmberechtigten erschweren oder geradezu verunmöglichen“ (BGer, Urteil 1C\_412/2007 vom 18. Juli 2008 in: ZBI 2010, S. 507 ff.). Damit wird deutlich,

dass zusätzliche Information in erster Linie zum Zweck haben muss, die Stimmberechtigten weiter aufzuklären. Im Weiteren kann festgehalten werden, dass zusätzliche Informationen bzw. Stellungnahmen sich vor allem bei komplexen Vorlagen rechtfertigen (BGE 132 I 104 E. 5.2; 114 Ia 427 E. 5e S. 442; TSCHAN-NEN, Art. 34, Rz. 34).

24 Für öffentliche Unternehmen erachtet es die Rechtsprechung in Anlehnung an die Lehre als zulässig, dass diese bei einer besonderen Betroffenheit in einen Abstimmungskampf grundsätzlich intervenieren dürfen. Es wird davon ausgegangen, dass die Stimmberechtigten ein besonderes Interesse daran haben, die Meinung des betroffenen Unternehmens selbst zu erfahren, um sich ein umfassenderes Bild zu verschaffen. Dem betroffenen Unternehmen kommt gemäss Rechtsprechung auch eine besondere Sachkunde zu (BGE 140 I 338 E. 7.1 S. 347). Die Zweckrichtung der Intervention liegt somit in der „besseren“ Willensbildung der Stimmbürger und Stimmbürgerinnen sowie darin, dass das Unternehmen einen Beitrag zum Diskurs leistet (MICHEL BESSON, Behördliche Information vor Volksabstimmungen, Bern 2003, S. 353). Bei der Intervention müssen jedoch die drei Grundsätze der Sachlichkeit, der Verhältnismässigkeit und der Transparenz beachtet werden (BGE 140 I 338 E. 7.2 S. 347).

25 Die dargestellten Grundsätze sind vorliegend auch auf die Beschwerdegegnerin 1 als Institution mit öffentlichen Aufgaben anwendbar. Bereits an dieser Stelle ist hervorzuheben, dass die vorliegende Vollgeld-Initiative die SNB bzw. deren Aufgabenbereiche unmittelbar und besonders betrifft. So würde die Vollgeld-Initiative das Schweizer Geldsystem grundlegend verändern und die Geld- und Währungspolitik sowie das Mandat der SNB wären unmittelbar tangiert. Die Initiative hätte sodann zur Folge, dass der SNB neue Aufgaben wie die Gewährleistung der Kreditversorgung auferlegt würden (vgl. vorne, Rz. 12 ff., Rz. 18). Die besondere Betroffenheit der Beschwerdegegnerin 1 ist damit offensichtlich, womit ihr bereits aus diesem Grund das Recht auf eine Intervention in den vorliegenden Abstimmungskampf zuzugestehen ist. Darüber hinaus gilt es zu bedenken, dass die SNB bei der hochkomplexen Materie, welche die Vollgeld-Initiative beinhaltet, eine besondere Sachkompetenz aufweist. Es ist deshalb nicht bloss ihr Recht, sondern sogar ihre Pflicht, die interessierten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Abstimmungskampf zur Vollgeld-Initiative gemäss den Grundsätzen der Sachlichkeit, der Verhältnismässigkeit und der Transparenz zu informieren. Die

SNB trägt in der politischen Diskussion von Fragen, die das Geldsystem und die Aufgabenerfüllung der SNB direkt betreffen, eine Verantwortung, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Folgen einer Abstimmung aus Ihrer Sicht verständlich und sachlich aufzuzeigen. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass es zahlreiche Interviewanfragen bei der SNB gab, von denen nur ein Teil berücksichtigt wurde. Dies zeigt auch das grosse Interesse an der Sichtweise der SNB.

26 Der Beschwerdeführer rügt in seiner Beschwerde die Informationstätigkeit der SNB im vorliegenden Abstimmungskampf nicht grundsätzlich, sondern wirft der SNB vor allem Verstösse gegen das Gebot der Sachlichkeit vor.

27 Das Gebot der Sachlichkeit bedeutet, dass der eigene Standpunkt vertreten werden kann, aber über den Zweck und die Tragweite einer Initiative nicht falsch informiert werden darf. Für die Meinungsbildung bedeutende Gegebenheiten dürfen nicht verschwiegen werden und die gegnerische Meinung darf nicht falsch wiedergegeben werden (vgl. BGE 140 I 338 E. 8.1 S. 348 f.). Die Behörden müssen sich in ihren Verlautbarungen nicht mit jeder Einzelheit der Vorlage befassen und alle denkbaren Einwendungen für oder gegen eine Vorlage erwähnen (vgl. BGE 140 I 338 E. 7.3 S. 347 f.). Im Zusammenhang insbesondere mit anspruchsvollen Prognosen ist den Behörden sodann ein Beurteilungsspielraum einzuräumen, solange die Prognosen sorgfältig und mit dem Bemühen um Objektivität erstellt worden sind (vgl. BGE 138 I 61 E. 8.4 S. 91).

28 Wie noch zu zeigen ist (vgl. sogleich, Rz. 30 ff.), haben sowohl die SNB wie auch der Präsident des Direktoriums, Thomas J. Jordan, stets sachlich über die Vollgeld-Initiative informiert.

29 Die Beschwerdegegnerin 1 geht nachfolgend – der Systematik der Beschwerdeschrift folgend – auf die gegen sie gerichteten Vorwürfe ein. Diese befinden sich in Ziff. 2 der Beschwerde.

## 2. **Stellungnahme zur Beschwerde**

30 Ad Ziff. 2 Ingress: Der Beschwerdeführer führt aus, dass sich die Beschwerdegegnerin 1 bei ihren Informationen an die Gebote der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit zu halten habe.

- 31 Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer – zu Recht – nicht bestreitet, dass die SNB bzw. ihr Präsident im vorliegenden Abstimmungskampf grundsätzlich informieren dürfen bzw. zu informieren haben. Er erachtet indes Aussagen im Dokument „Die Argumente der SNB gegen die Vollgeldinitiative“ (abrufbar unter [www.snb.ch](http://www.snb.ch) → Informationen für Medien → Dossier) als gegen die Gebote der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit verstossend.
- 32 Bei dem besagten Dokument handelt es sich um eine kurz gehaltene Zusammenfassung der Überlegungen der SNB zur Vollgeld-Initiative. Sie dient vornehmlich dazu, dem breiten Publikum einen kurzen Überblick über ihre Argumente zu vermitteln. Eine Zusammenfassung verlangt von vornherein, dass man sich bei den Ausführungen auf diejenigen Punkte konzentriert, die besonders kritisch erscheinen. Zum einen erfolgt dies, damit die Information nützlich für das Publikum ist, ohne dieses einer unnötigen Informationsflut auszusetzen. Zum anderen erfolgt dies, weil gewisse kritische Punkte der Initiative unklar sind und auch von einzelnen Vertretern des Initiativkomitees unterschiedlich ausgelegt werden.
- 33 Nachfolgend wird dargelegt, dass die Beschwerdegegnerin 1 entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers den Geboten der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit entsprechend informiert.
- 34 Ad Ziff. 2.1: Die SNB hat nie behauptet, dass „schuldfrei“ die einzige Art sei, Geld in Umlauf zu bringen. Sie bezieht sich mit ihrer Aussage allein auf den Initiativtext, welcher in Art 99a Abs. 3 BV diese Art des In-Umlauf-Bringens von Geld ausdrücklich an erster Stelle und als Regelfall vorsieht (vgl. dazu auch BBI 2016, S. 8485). Es würde sich dabei denn auch um ein fundamental neues geldpolitisches Instrument handeln, das noch nie zur Anwendung gekommen ist. Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Initianten selber davon sprechen, dass Geld „in erster Linie“ „schuldfrei“ geschaffen werden soll (vgl. etwa Arena-Sendung vom 11. Mai 2018; abrufbar unter: <https://www.srf.ch/sendungen/arena/abstimmungs-arena-vollgeld-initiative>, ab Minute 49:20). Ferner bezeichnen die Initianten die Darlehen der SNB an die Banken (die gemäss Beschwerde ebenfalls als Instrument vorgesehen seien) in ihren „Erläuterungen zum Initiativtext“ selber als das „Feinsteuerungsinstrument

in der Geldpolitik". Die „Geldsteuerung“ erfolgt demgemäss e contrario gerade nicht durch Darlehensausrichtungen.

35 Die SNB verschweigt nicht, dass sie auch mit der Initiative den Banken befristete Darlehen gewähren könnte. So wird in Referaten vom 16. Januar 2018 (S. 8) und vom 3. Mai 2018 (S. 3) vom Präsident des SNB-Direktoriums, Thomas J. Jordan, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die SNB im Vollgeld-System den Banken Darlehen gewähren könnte.

**BO:** - Referat Thomas J. Jordan vom 16. Januar 2018 **Beilage 4**

- Referat Thomas J. Jordan vom 3. Mai 2018 **Beilage 5**

36 Die SNB ist verpflichtet, auf die Gefahr hinzuweisen, welche die beabsichtigte Änderung des „schuldfreien“ In-Umlauf-Bringens von Geld für die Geldpolitik mit sich bringt. Es würde Begehrlichkeiten auslösen und eine spätere Rückforderung des Geldes schwierig machen. „Schuldfreies“ Geld würde im Weiteren zu Lasten des Eigenkapitals der SNB gehen. „Schuldfrei“ bedeutet eine Geldausgabe ohne den Erwerb eines Gegenwertes (siehe Rz. 6 und 19). Die Passivseite der Bilanz der SNB würde um das neu geschaffene Geld ansteigen, ohne dass sich die Aktivseite der Bilanz verändern würde. Als Residualgrösse würde das Eigenkapital immer kleiner – und das unabhängig davon, ob die SNB zusätzlich Darlehen an Banken vergeben würde oder nicht.

37 Dass die SNB mit der Initiative weiterhin Devisenkäufe tätigen könnte, wird im Initiativtext nicht vorgesehen. Der Initiativtext sieht neben dem Regelfall der "schuldfreien" Ausgabe lediglich eine Ausnahme vor – die Gewährung von Darlehen an die Banken. Devisenmarktoperationen zur Schaffung von Zentralbankgeld sind dagegen nicht vorgesehen und würden der Initiative zuwiderlaufen, bedeutet doch ein Devisenerwerb, dass das Geld im Tausch für einen Gegenwert geschaffen würde, also gerade nicht „schuldfrei“ wäre. Auch mit der Gewährung von Darlehen an Banken können keine Devisen erworben werden.

38 Generell erweist es sich als bedenklich, dass die geldpolitischen Instrumente („schuldfreie“ Transfers und Darlehen) mit der Initiative in der Verfassung fix festgelegt würden. Eine solche Festlegung müsste als abschliessende Liste der zugelassenen Instrumente verstanden werden. Heute werden in der BV keine geld-

politischen Instrumente genannt, vielmehr werden diese auf Gesetzesstufe aufgezählt (insb. Art. 9 NBG), womit der SNB die notwendige Flexibilität eingeräumt wird, ihren Verfassungsauftrag auf die ihr richtig scheinende Art und Weise wahrzunehmen. Diese Flexibilität hat sich bewährt.

39 Ad Ziff. 2.2: Der Beschwerdeführer wirft der SNB vor, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger falsch zu informieren, indem sie behauptet, Sichteinlagen bei Banken würden von diesen zur Vergabe von Krediten verwendet.

40 Es ist unbestritten – und darauf bezieht sich die zitierte Aussage auf der Website der Deutschen Bundesbank –, dass eine Bank für die Kreditvergabe an einen Kunden nicht unbedingt darauf angewiesen ist, dass sie dafür die Spareinlage eines anderen Kunden in derselben Höhe "weiterreichen" kann. Das wurde seitens SNB auch nicht behauptet und steht auch nicht im Widerspruch zur zitierten Aussage der SNB.

41 Tatsächlich muss eine Bank bei der Kreditvergabe sicherstellen, dass sie über ausreichend Liquidität verfügt, um den Kreditbetrag auszahlen zu können. Wie im Beispiel mit den Hypotheken erläutert (siehe Rz. 9), fliessen die gewährten Kredite zumeist zu anderen Akteuren im Bankensystem ab. Um die Überweisungen durchführen zu können, verwendet die Bank in der Regel Mittel, die ihr dank den bestehenden Kundeneinlagen zugeflossen sind. Wenn sie nicht über entsprechende Mittel verfügt, muss sie sich diese auf dem Interbankenmarkt beschaffen.

42 Dennoch – und darauf bezieht sich die Aussage der SNB – sind bestehende Kundeneinlagen (insbesondere eben auch Sichteinlagen von Kunden), die auf der Passivseite einer Bankenbilanz geführt werden, eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Banken Kredite, die auf der Aktivseite geführt werden, finanzieren können. Sind die Sichteinlagen auf der Passivseite der Bank niedrig, verringert sich das Kreditgewährungspotenzial auf der Aktivseite (siehe dazu auch Rz. 10). In seinem Referat vom 16. Januar 2018 (vgl. Beilage 5) hat Thomas J. Jordan sich zudem eingehend zur Thematik der Geldschöpfung geäußert.

43 Ad Ziff. 2.3: Die von der Beschwerdegegnerin 1 befürchteten Effizienzverluste für den Fall, dass die gesamte Geldschöpfung zentral bei ihr stattfände und nicht wie heute in einem zweistufigen System, haben gemäss Beschwerdeführer

nichts mit dem Initiativtext zu tun. In der Tat befürchtet die SNB dass mit der Umsetzung der Vollgeld-Initiative Effizienzverluste einhergehen würden. Die nützliche Vermittlerfunktion, die Banken im heutigen Geldsystem erfüllen, würde beeinträchtigt, weil das Vollgeld-System die Buchgeldschöpfung der Banken verbietet und damit eben auch die zentrale Grösse Sichteinlagen als Finanzierungsquelle für die Banken wegfällt (siehe dazu Rz. 41 f.). Der Initiativtext sieht im Übrigen vor, dass die SNB die Versorgung der Wirtschaft mit Krediten durch die Finanzdienstleister zu gewährleisten habe. Die SNB wird aber kaum so gut wie die Banken einschätzen können, wie gross die Kreditmenge sein muss. Eine zentrale Rolle der SNB bei der Kreditvergabe ist daher aus Sicht der SNB nicht wünschenswert. Das gute Funktionieren der Kreditvergabe und der Wirtschaft wäre durch politische Einflussnahme, falsche Anreize und fehlenden Wettbewerb im Bankgeschäft beeinträchtigt. Vor allem aber würde die Kreditvergabe komplizierter und schwerfälliger und damit ineffizienter.

44 Die von der SNB erwähnte Ausweichung auf andere Finanzierungsquellen in Folge des Vollgeldsystems ist deshalb zu erwarten, weil die Initiative die Finanzierungsquelle der Buchgeldschöpfung verbietet. Banken könnten nur dann Kredite vergeben, wenn ihnen andere Akteure dafür Liquidität zur Verfügung stellen. Dadurch würden auch Kredite von Schattenbanken wichtiger, sprich: von Finanzunternehmen ausserhalb des regulären Bankensystems. Auch ist zu erwarten, dass ausländische Banken beginnen würden, Frankenkredite zu vergeben.

45 Ad Ziff. 2.4: Es trifft zu, dass die SNB auch bei einer Annahme der Initiative nur dem Gesetz verpflichtet wäre. Die von der SNB zum Ausdruck gebrachte Besorgnis lautet indes dahingehend, dass die Aussichten auf Staatsfinanzierung und Bürgergeschenke grosse Begehrlichkeiten wecken würden und damit grosser politischer Druck auf die SNB entstehen könnte.

46 Ad Ziff. 2.5: Der Beschwerdeführer bringt vor, dass die SNB den Stimmbürger in die Irre führe, weil sie der Vollgeld-Initiative eine Abkehr von der Zinssteuerung hin zur Geldmengensteuerung zuschreibe. Wie die Beschwerdegegnerin 1 bereits vorne in den Vorbemerkungen mit Verweis auf die bundesrätliche Botschaft dargetan hat (vgl. Rz. 19), stünde im Vollgeld-System bei der Umsetzung der Geldpolitik im Gegensatz zum heutigen System nicht mehr die Zinssteuerung im Vordergrund. Die SNB würde zwar bei den Darlehen noch Zinsen setzen, aber



die Geldmenge müsste von ihr im Vollgeldsystem in jedem Fall wieder direkt gesteuert werden.

47 Die Zinssteuerung ist der Geldmengensteuerung überlegen, wenn die Geldnachfrage schwankt. Mit dem technischen Fortschritt gibt es solche Schwankungen immer wieder, was die Geldmengensteuerung so schwierig macht. Dies war etwa in den 80er und 90er Jahren der Fall, als elektronische Zahlungen möglich wurden. Aus diesem Grund wäre die im Vollgeldsystem notwendige Geldmengensteuerung ein Rückschritt (siehe vorne, Rz. 14 und 19 und im Detail dazu auch BBI 2016, S. 8489 ff.).

48 Ad Ziff. 2.6: Es trifft nicht zu, dass die SNB die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger falsch informiert, indem sie eine unzweckmässige Bilanzierung wählt und gleichzeitig suggeriert, dass dies eine Folge der Vollgeld-Initiative sei. Da es nirgendwo Vollgeld gibt, besteht auch keine entsprechend etablierte Buchhaltungspraxis. Aus Sicht der SNB kann „schuldfrei“ auszugebendes Geld nur bedeuten, dass dies zu einer Reduktion des Eigenkapitals führen muss (siehe oben, Rz. 36).

49 Darüber hinaus ist festzuhalten, dass – abgesehen von Buchungssätzen – das Vertrauen in „Geld“ auf dem Vertrauen in die emittierende Institution beruht. Wenn die SNB Geld „verschenkt“, dann hat das Geld nur kraft des Rufes der SNB einen Wert. Wenn die SNB bei der Schaffung von Geld dagegen Gegenwerte erwirbt, wie dies heute der Fall ist, vermitteln diese Werte auf der Aktivseite der SNB zusätzliches Vertrauen in das von ihr ausgegebene Geld. Beim „Verschenken“ kann das Vertrauen irgendwann verschwinden, insbesondere dann, wenn „immer mehr“ verschenkt wird.

50 Vorbemerkungen ad Ziff. 2.7 - 2.9: Vor Bundesgericht können grundsätzlich nur derjenige Sachverhalt und diejenigen Begehren Thema des bundesgerichtlichen Verfahrens sein, die von der Vorinstanz bereits beurteilt worden sind (Art. 99 des Bundesgerichtsgesetzes; BGG; SR 173.110; vgl. dazu HANSJÖRG SEILER, in: Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich/Niklaus Oberholzer, Stämpfli Handkommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Bern 2015, Art. 99, Rz. 2). Bei den vom Beschwerdeführer vorgebrachten „Interventionen von Thomas Jordan“ handelt es sich mindestens in zwei Fällen um echte Noven (Ziff. 2.7 und Ziff. 2.9 der Beschwerde). Echte Noven, das heisst Tatsachen, die

erst nach dem angefochtenen Entscheid entstanden sind, können nicht durch diesen veranlasst worden sein; sie sind daher in jedem Fall unzulässig (vgl. BGE 133 IV 342 E. 2.1 S. 343 f.; SEILER, Art. 99, Rz. 20). Die vom Beschwerdeführer angesprochene Möglichkeit der nachträglichen Ergänzung einer Beschwerdeschrift ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass das Verbot echter Noven ausser Kraft gesetzt würde. Aus diesem Grund ist auch der verfahrensrechtliche Antrag des Beschwerdeführers (vgl. Beschwerde, Ziff. V) abzuweisen.

51 Das vom Beschwerdeführer unter Ziff. 2.7 der Beschwerde angeführte Referat datiert vom 3. Mai 2018 und das unter Ziff. 2.9 referenzierte Interview datiert vom 4. Mai 2018. Beide Äusserungen von Thomas J. Jordan sind somit nach dem angefochtenen Urteil vom 2. Mai 2018 entstanden; als solche sind sie nach dem Gesagten im vorliegenden Beschwerdeverfahren unbeachtlich.

52 Die SNB wird im Folgenden dennoch aufzeigen, dass die vom Beschwerdeführer unter Ziff. 2.7 - 2.9 aufgeführten Vorwürfe nicht zutreffen, sondern der Präsident der SNB vielmehr stets sachlich, verhältnismässig und transparent über die anstehende Abstimmung zur Vollgeld-Initiative informierte.

53 Ad Ziff. 2.7: Die SNB und ihr Präsident betreiben keinen Abstimmungskampf, sondern erachten es als ihre Pflicht, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger klar und verständlich über die möglichen Folgen der Vollgeld-Initiative zu informieren. Als sachkundige und unabhängige Zentralbank der Schweiz obliegt es ihr gerade bei komplexen Materien wie der vorliegenden, die öffentliche Meinungsbildung zu erleichtern.

54 Betreffend die Vorwürfe des Beschwerdeführers, wonach Thomas J. Jordan die in den Ziff. 2.1 - 2.6 der Beschwerde dargestellten „rechtswidrigen Interventionen“ wiederhole und diese sogar zuspitze, kann auf die vorstehenden Ausführungen zu den jeweiligen Ziffern der Beschwerde verwiesen werden. Es ist insbesondere nichts daran auszusetzen, dass die SNB bzw. Thomas J. Jordan davon ausgehen, dass Devisenkäufe bei Annahme der Initiative nicht mehr möglich sein würden (vgl. vorne, Rz. 37). Devisenkäufe sind im Initiativtext nicht vorgesehen und würden diesem auch zuwiderlaufen, weil die geldpolitischen Instrumente (*schuldfreies In-Umlauf-Bringen von Geld* und *Gewährung von Darlehen an die Banken*) abschliessend *aufgezählt* werden. Die verschiedenen Wege der Geldschöpfung werden von Thomas J. Jordan sodann auch nicht „geleugnet“,

vielmehr erwähnt er in demselben Referat explizit die Möglichkeit von Darlehen (vgl. Beilage 5, S. 3).

55 Ad Ziff. 2.8: Der Präsident der SNB ist in keinem Abstimmungskomitee Mitglied. Ebenso wenig werden von der SNB Abstimmungskomitees finanziell unterstützt. Bei dem vom Beschwerdeführer angeführten Zitat handelt es sich um ein Zitat aus einer älteren Rede von Thomas J. Jordan. Das verwendete Foto ist ein offizielles Foto des Präsidenten, welches auf der Website der SNB zur Verwendung durch die Medien bereitgestellt wird. Die Verwendung solcher Zitate und Fotos kann generell nicht verboten werden. Von einer aktiven Mitwirkung an einem Nein-Komitee kann jedoch von vornherein keine Rede sein.

56 Ad Ziff. 2.9: Der Beschwerdeführer führt zum Interview von Thomas J. Jordan vom 4. Mai 2018 an, dass er darin die „oben ausgeführten rechtswidrigen Interventionen“ wiederholen würde. Es bleibt unklar, auf welche „rechtswidrigen Interventionen“ sich der Beschwerdeführer dabei bezieht. Jedenfalls kann an dieser Stelle ebenfalls auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

57 Zum Ausdruck „Verscherbeln des Tafelsilbers“ ist sodann anzumerken, dass sich dieser auf die „schuldfreie“ Geldschöpfung bezieht. Heute erwirbt die SNB mit „Geld“ Aktiven und die Erträge werden hernach Bund und Kantonen ausgeschüttet. Der Wert dieser Aktiven (das „Tafelsilber“ der SNB) berechnet sich aus dem gesamten künftigen Einkommensstrom, den sie generieren. Die SNB hält den Wert und verteilt die Erträge auf diesen Aktiven. „Schuldfreie“ Geldschöpfung würde hingegen bedeuten, dass die SNB keine Vermögenswerte und die damit verbundenen künftigen Einkommensströme erwerben würde, sondern den gesamten Wert direkt verschenken – und damit verscherbeln – würde.

### III. FAZIT

58 Die vorstehenden Ausführungen erhellen, dass sich sowohl die SNB wie auch der Direktoriumspräsident im Rahmen ihrer Informationstätigkeit stets grundrechtskonform und insbesondere in Beachtung der Wahl- und Abstimmungsfreiheit (Art. 34 Abs. 2 BV) verhalten haben. Sie haben ihren eigenen Standpunkt klar und in einer für die breite Öffentlichkeit verständlichen Weise dargelegt. Sie haben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie das Ziel der Finanzstabilität mit den Initianten teilen, dass jedoch andere Mittel als Vollgeld besser geeignet sind,

um dieses Ziel zu erreichen. Die SNB hat zu keinem Zeitpunkt über den Zweck und die Tragweite der Vollgeld-Initiative falsch informiert, sondern vielmehr deren mögliche Folgen für das heutige Geldsystem und die SNB dargestellt. Solcherlei Darlegungen sind bei der vorliegenden Thematik immer auch mit schwierigen Einschätzungen verbunden. Prognosen haben die SNB und ihr Präsident jederzeit sorgfältig und unvoreingenommen getroffen und mit nachvollziehbaren Argumenten unterlegt (vgl. etwa vorne, Rz. 43).

59 Sodann unterstützen weder die SNB noch ihr Präsident irgendwelche Abstimmungskampagnen oder sind Mitglieder eines Abstimmungskomitees. Informationen ergingen und ergehen lediglich in Referaten und Interviews bzw. über die Internetseite der SNB.

60 Die Informationen seitens der SNB und ihres Präsidenten zu den befürchteten Auswirkungen der Vollgeld-Initiative erfolgten und erfolgen damit stets transparent und haben alleine zum Zweck, das Verständnis der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für eine komplexe Materie zu fördern und damit den umfassenden Prozess der freien Meinungsbildung zu unterstützen.

61 Somit entspricht die Informationstätigkeit der SNB bzw. ihres Präsidenten im Abstimmungskampf um die Vollgeld-Initiative den Geboten der Sachlichkeit, Transparenz und Verhältnismässigkeit. Ein Schweigen bzw. passives Verhalten der SNB im Vorfeld zur vorliegenden, sie unmittelbar betreffenden Abstimmung, wäre nicht zu verantworten.

62 Insgesamt ergibt sich, dass die SNB und ihr Präsident durch ihre sachliche, transparente und verhältnismässige Informationstätigkeit zum freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung rund um die Vollgeld-Initiative beigetragen haben. Die Garantie der Wahl- und Abstimmungsfreiheit gemäss Art. 34 Abs. 2 BV ist damit nicht verletzt.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. iur. Isabelle Häner

**Fünffach**

Beilagen: – gemäss separatem Verzeichnis

Kopie an: – Klientschaft

# **BEWEISMITTELVVERZEICHNIS**

**zur Beschwerdeantwort vom 23. Mai 2018**

an das Bundesgericht

**in Sachen**

**Derrer/SNB & FDK & Bundeskanzlei**

betreffend Eidgenössische Volksabstimmung vom 10. Juni 2018, Volksinitiative „Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)“;  
Stimmrechtsbeschwerde

## **1. Urkunden (eingereicht)**

- Beilage 1 Vollmacht vom 9. Mai 2018
- Beilage 2 Verfügung des Bundesgerichts vom 8. Mai 2018
- Beilage 3 Verfügung des Bundesgerichts vom 11. Mai 2018
- Beilage 4 Referat Thomas J. Jordan vom 16. Januar 2018
- Beilage 5 Referat Thomas J. Jordan vom 3. Mai 2018